

Rathaus - Korrespondenz

Herausgegeben vom Wiener Magistrat, Magistrats-Direktion - Pressestelle

Wien, I., Neues Rathaus, 1. Stock, Tür 8 a // Fernsprecher-Nr.: B 40-500, Klappe 013, 042 und 041

Für den Inhalt verantwortlich: Hans Riemer

20. Jänner 1947

Blatt 63

Wilde Bauführungen werden bestraft

Für jede bauliche Herstellung oder Umgestaltung ist auf Grund der Bestimmungen der Bauordnung und des Baustoffbewirtschaftungsgesetzes eine baubehördliche und eine bauwirtschaftliche, für Herstellungen geringerer Art nur eine bauwirtschaftliche Bewilligung erforderlich. Trotz wiederholter Aufklärungen mehren sich die Fälle, in denen solche Bauführungen ohne Bewilligung ausgeführt werden. Im Interesse des planmäßigen Wiederaufbaues der Stadt Wien können diese Gesetzeswidrigkeiten nicht geduldet werden und der Magistrat sieht sich veranlaßt, gegen Zuwiderhandelnde mit schärfsten Strafmaßnahmen, gegebenenfalls auch mit Arreststrafen vorzugehen.

Die Bevölkerung wird in ihrem eigenen Interesse aufmerksam gemacht, daß derartige konsenslose Bauführungen zu unterlassen sind und Bauarbeiten keinesfalls vor Erhalt der schriftlichen Bewilligung begonnen werden dürfen. Zufolge der Magistratskundmachung vom 21. November 1946 sind die Bauführer verpflichtet, auf jeder Baustelle die von der Baubehörde ausgestellten Anschläge über die erteilte Baubewilligung an einer in die Augen fallenden Stelle haltbar und gegen Witterungseinflüsse geschützt, auf die volle Dauer der Bauführung anzuschlagen. Auch die Nichtanbringung dieser Anschläge ist strafbar.

Ausgabe von Tabakwaren

Das Hauptwirtschaftsamt Wien und das Landeswirtschaftsamt für Niederösterreich und das Burgenland geben im Einvernehmen mit der Österreichischen Tabakregie den Aufruf der Abschnitte M 3/23, M 4/23 und F 2/23 der Raucherkarten für die 23. Versorgungsperiode bekannt.

Die Abgabemengen auf einen Normalabschnitt betragen unverändert 10 Zigaretten der Sorte Mischung A oder Mischung B oder 3 Zigarron zum Stückpreis von 20 Groschen oder 2 Zigarron zum Stückpreis von über 20 Groschen.

Der Verkauf in den Trafiken in Wien I - XXVI beginnt am Donnerstag, den 23. Jänner 1947, in den Trafiken in Niederösterreich und Burgenland nach Warenanlieferung.

Die aufgerufenen Abschnitte der Raucherkarte 23 sind ebenso wie die Abschnitte 1, 2 und 3 der Karte für besondere Aufrufe 1947 bis Ende der laufenden Versorgungsperiode, das ist bis einschliesslich 2. Feber 1947 gültig.

Unsere Selbsthilfe gegen Typhusinfektion

=====

Das Gesundheitsamt der Stadt Wien verlautbart:

Nach den vorliegenden Erhebungen besteht die Gefahr einer Typhusausbreitung nicht nur wie bisher bekanntgegeben wurde, für die Orte Hadersdorf-Weidlingau und Perchtoldsdorf, sondern für grössere Teile Wiens, insbesondere für die Randbezirke. Vom Hauptgesundheitsamte wurden sofort alle Massnahmen zur Abwehr dieser Gefahr eingeleitet. Ein rascher Erfolg ist jedoch nur dann zu erwarten, wenn die Bevölkerung allen amtlichen Weisungen in verständnisvoller Weise Folge leistet. Es ist dringend notwendig, dass die Bevölkerung zu ihrem eigenen Schutze folgendes beachtet:

1.) Bei fieberhaften Erkrankungen, auch anscheinend harmloser Art, ist sofort ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, da der Typhus erfahrungsgemäss oft unter ganz unauffälligen Erscheinungen beginnt.

2.) Alle Lebensmittel, ganz gleich welcher Herkunft, sind bis auf weiteres nur abgekocht zu geniessen.

3.) Von den in allen Bezirksgesundheitsämtern laufend kostenlos durchgeführten Schutzimpfungen ist möglichst sofort Gebrauch zu machen. Impfstunden der Amtsärzte in allen Gesundheitsämtern täglich, ausser Sonntag, von 9 bis 11 Uhr.

Schliesslich wird darauf hingewiesen, dass persönliche Reinlichkeit zur Verhütung einer Ansteckung von ausschlaggebender Bedeutung ist. Die Reinigung der Hände nach Benützung des Klosettes und vor jeder Hantierung mit Lebensmitteln und vor dem Essen ist hierbei besonders wichtig.

Neuer Sauerkrautpreis
=====

Amlich wird verlautbart, dass der Verbraucherpreis des in dieser Woche zur Ausgabe gelangenden Sauerkrautes mit S 2.12 je kg neu festgesetzt wurde.

Die Lebensmittelkarten für die nächste Versorgungsperiode
=====

Das Landesernährungsamt Wien gibt bekannt:

1.) Kartenausgabe.

Die Lebensmittelkarten für die 24. Versorgungsperiode werden für die Bezirke 1 bis 5, 10 bis 13, 20 und 21 sowie für das Gebiet von Neu-Wien am Mittwoch, den 22. Jänner, für die übrigen Bezirke am Donnerstag, den 23. Jänner, ausgegeben.

2.) Rückstellung von Ergänzungskarten K1st bei Alterswechsel.

Für Kinder, die nach Erreichung des dritten Lebensjahres in die nächst höhere Altersgruppe kommen, sind die Ergänzungskarten K1st dem Hausbevollmächtigten (Hausbesorger) zu übergeben, der sie anlässlich der allgemeinen Kartenausgabe in der Kartenstelle abzuführen hat. Ohne Rückstellung der Ergänzungskarte wird die Neuausgabe von Lebensmittelkarten verweigert.

3.) Rayonierung.

Die Bestellscheine der Lebensmittelkarten sowie der Anmeldeabschnitt 24 der Kartoffelkarte sind bis Dienstag, den 28. Jänner, in den Geschäften abzugeben. Nichtbeschriftete Karten dürfen zur Rayonierung nicht angenommen werden. Die Rayonierungsfrist ist unbedingt einzuhalten, weil die Auslieferung der Waren auf Grund der abgegebenen Rayonierungsabschnitte erfolgt.

4.) Parteienverkehr in den Kartenstellen.

Am Tage vor der allgemeinen Kartenausgabe und am Tage der Ausgabe selbst kann der Parteienverkehr in den Kartenstellen nur für unaufschiebbare Fälle aufrecht erhalten werden. Für Spinnstoffangelegenheiten ist der Parteienverkehr an diesen Tagen gesperrt.

5.) Rückstellung der Hauslisten.

Die von den Wohnparteien bestätigten Hauslisten sind bis Dienstag, den 28. Jänner, in den Kartenstellen abzugeben.

Achtung, Kaufleute!
=====

Das Landesernährungsamt Wien gibt bekannt:

Beim Abtrennen der aufgerufenen Bezugsabschnitte von den Lebensmittel- und Zusatzkarten ist darauf zu achten, dass nicht andere Abschnitte beschädigt und dadurch entwertet werden. Wer Abschnitte abtrennt, die noch nicht aufgerufen sind oder die zum Bezug von Waren in anderen Geschäften berechtigen, macht sich strafbar.

Frischkäse für Kinder
=====

Das Landesernährungsamt Wien gibt bekannt:

Kinder von 6 - 12 Jahren erhalten auf Abschnitt 32 der Lebensmittelkarte gegen nachträgliche Anrechnung auf den Kalorienatz 10 dkg Frischkäse.